

EL	EN	WK	OF
----	----	----	----

BEKANNTMACHUNG

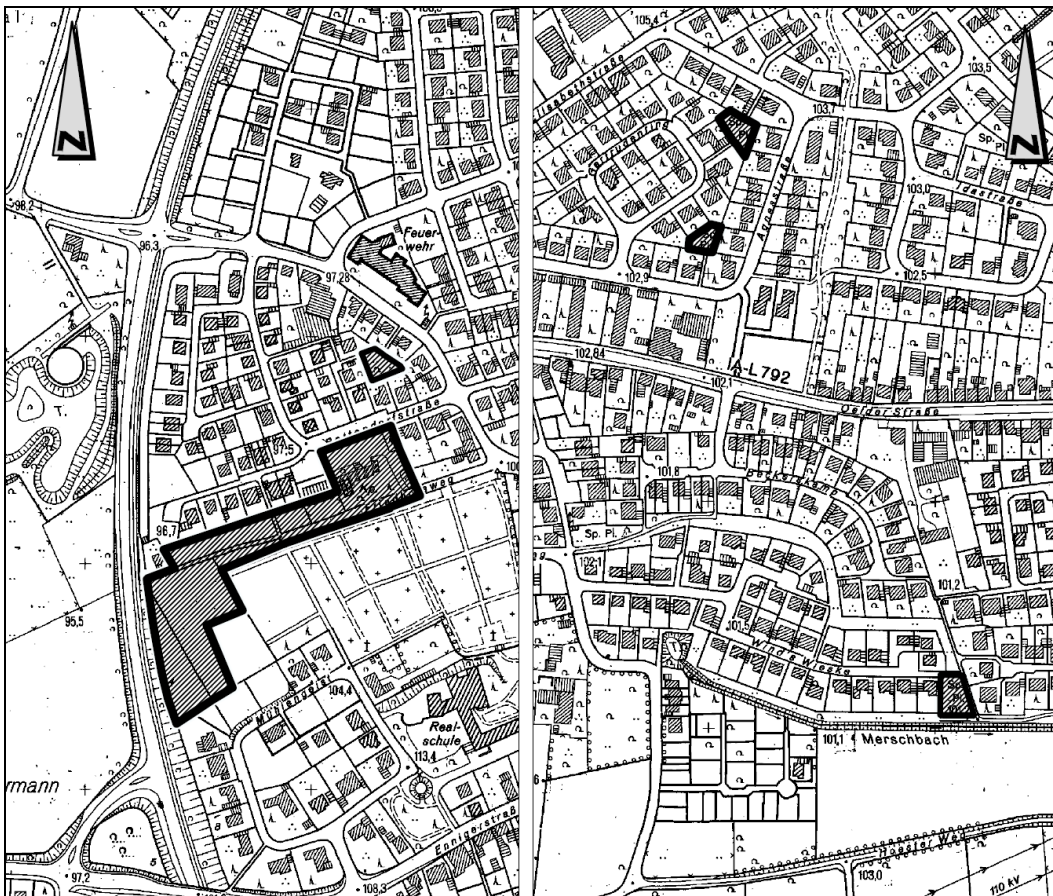
10. Änderung des Flächennutzungsplans für Spielplätze und Friedhofsflächen in Ennigerloh-Mitte vom 17.04.2019

– Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

In der 10. Änderung sollen die Darstellung von Spielplatzflächen und Friedhofsflächen in Ennigerloh-Mitte geändert werden.

Die Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 19.11.2018 bis einschließlich 18.12.2018.

Die Geltungsbereiche der 10. Änderung sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.



Übersichtsplan zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans „Spielplätze und Friedhofsflächen (Auszug aus der Grundkarte, © Geobasis Nordrhein-Westfalen und Kreis Warendorf, 2018)

Anschrift:

Marktplatz 1
59320 Ennigerloh
Telefon 0 25 24 · 28-0
Fax 0 25 24 · 28-496

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB)

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

02. Mai 2019 bis einschließlich 03. Juni 2019

zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Rathaus der Stadt Ennigerloh, Fachbereich Stadtentwicklung, im Foyer des 3. OG während der allgemeinen Öffnungszeiten.

Die aktuellen Öffnungszeiten sind

Montag – Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden (schriftlich oder per Niederschrift in Zimmer 302, 303 und 309 oder per Email an stadtentwicklung@ennigerloh.de). Ergänzend besteht die Möglichkeit der Einsicht in die Planunterlagen sowie der onlinegestützten Stellungnahme über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Ennigerloh (www.o-sp.de/ennigerloh > Planliste > Aktuelle Beteiligungen).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Termin der öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ennigerloh, 17.04.2019

Stadt Ennigerloh
Der Bürgermeister
i.V.

Lohmann
Allgemeine Vertreterin

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)